

1. Angebot und Annahme

- 1.1 Das Angebot der Energieversorgung Schwarze Elster GmbH (nachfolgend EVSE genannt) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss geltenden Preise.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der EVSE in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.3 Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsabschluss keine Belieferung zustande, ohne dass die EVSE das zu vertreten hätte, können sowohl die EVSE als auch der Kunde den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Hat die EVSE die Verzögerung zu vertreten, ist die EVSE nicht zur Kündigung berechtigt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Die EVSE liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas für die im Vertrag genannte Entnahmestelle an der Lieferanschrift. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hier von umfasst.
- 2.2 Die EVSE wird im Rahmen der all-inclusive-Lieferung nicht als Messtellenbetreiber für den Kunden tätig. Soweit der grundzuständige Messtellenbetreiber der EVSE für den Messtellenbetrieb an der Abnahmestelle des Kunden ein Entgelt in Rechnung stellt, wird die EVSE dieses dem Kunden im Rahmen ihrer Preise weiterberechnen.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die EVSE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9. Die EVSE ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messtellenbetreiber den Messtellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die EVSE an der Lieferung und/oder dem Bezug von Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVSE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 3.1 Der vom Kunden zu zahlende Gaspreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für den- soweit diese Kosten der EVSE in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Regelenergieumlage sowie die Konzessionsabgaben.
- 3.2 Die Preise nach Ziff. 3.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen die Energiesteuer (derzeit 0,55 Cent/kWh) sowie – auf die Nettopreise und die Erdgassteuer – die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in ihrer jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Werden Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Abgabe oder andere Aspekte der Lieferung von Gas an Letztverbraucher betreffen, durch Gesetz, auf Grundlage eines Gesetzes, durch behördliche Anordnung oder auf sonstige öffentlich-rechtliche Weise erhöht, neu eingeführt, abgesenkt

oder fallen sie weg, wird die EVSE die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit dem keine zwingenden rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine Kostenweitergabe ist nicht zulässig, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der betreffenden Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstigen Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird spätestens mit der Rechnungslegung informiert.

- 3.4 Ziff. 3.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 3.3 weitergegebenen Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstigen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die EVSE zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 3.5 Ziff. 3.3 und Ziff. 3.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

- 3.6 Die EVSE ist berechtigt und verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 3.2 bis Ziff. 3.5 an den Kunden weitergegebenen Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die EVSE ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach den für Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der allgemeinen Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die EVSE dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der EVSE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 3.7 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung, für die der Messtellenbetreiber der EVSE ein anderes Entgelt als für die bisherige Messeinrichtung in Rechnung stellt, wird die EVSE diese Kostenveränderungen an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 5.3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.

- 3.8 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 035725 741-0 oder im Internet unter www.evse.de

4. Vertragsanpassungsrecht

- 4.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

4.2 Die EVSE ist berechtigt, die Regelungen dieses Vertrags sowie dieser Bedingungen einseitig zu ändern. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über Preise und Preis-elemente, soweit dies nicht im Vertrag ausdrücklich gestattet ist. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages von der EVSE neue Regelungen festgelegt, so wird die EVSE den Kunden von den Änderungen unverzüglich in Textform informieren.

4.3 Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsende möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die EVSE dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der EVSE mit der Mitteilung der Änderung gesondert hingewiesen.

4.4 Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages (Bedingungen und Preise) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

5. Messung/Zutrittsrecht /Abschlagszahlungen/ Abrechnung/anteilige Preisberechnung

5.1 Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, von der EVSE oder auf Verlangen der EVSE oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die EVSE wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die EVSE, der Messstellenbetreiber und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5.2 Für die Jahresendverbrauchsabrechnung wird durch die Mitarbeiter der EVSE ab dem 15. Dezember jedes Jahres bei den einzelnen Kunden der Zählerstand abgelesen. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVSE, des Messstellenbetreibers und des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er der EVSE zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Die EVSE kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die EVSE berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.4 Zum Ende jedes von der EVSE festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der EVSE eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Ab-

schlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

5.5 Der Kunde kann jederzeit von der EVSE verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 43 GasNZV i.V.m. § 71 MsbG durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechenbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf Grundlage falscher Messwerte), so wird der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

5.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenartig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6. Zahlungsbestimmungen/Verzug/ Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

6.1 Sämtliche Rechnungen sind zwei Wochen nach ihrem Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von der EVSE festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens mit Terminstellung, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu zahlen.

6.2 Bei Zahlungsverzug kann die EVSE, wenn sie erneut zur Zahlung aufgefordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

6.4 Gegen Ansprüche der EVSE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

7.1 Die EVSE ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich

nach der Verrechnung als eine erneute Vorauszahlung nach zu entrichten.

- 7.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EVSE beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld – oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

8 Einstellung der Lieferung

- 8.1 Die EVSE ist berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 7.1 ist die EVSE ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der EVSE resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die EVSE auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ist der Kunde Haushaltskunde, wird die EVSE den Kunden gemäß § 41b Abs. 2 EnWG vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 8.5 **Der Kunde willigt ein, dass die EVSE Wirtschaftsauskunfteien bzw. der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA – Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Erdgasliefervertrages übermittelt.**

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dabei Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten unseres Vertragspartners erhoben oder verwendet, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftdaten unseres Vertragspartners einfließen.

- 8.6 Die EVSE ist berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z. B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen bzw. abzulehnen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

9 Haftung

- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

- 9.2 Die EVSE wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Lieferantenwechsel

- 10.1 Die EVSE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. Nach dem Wechsel ist die EVSE verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit die EVSE aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

11. Vertragsdauer / Kündigung

- 11.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Wurde im Vertrag eine feste Erstlaufzeit vereinbart, nach deren Ablauf sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, gilt ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eine Kündigungsfrist von einem Monat.
- 11.2 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG, gilt bei einem Umzug § 41b Abs. 4 EnWG. Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 41b Abs. 4 S. 1 EnWG besteht nicht, wenn die EVSE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wegen Wohnsitzwechsels hat der Kunde der EVSE in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

12. Umzug / Rechtsnachfolge

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EVSE jeden Umzug innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 12.2 Die EVSE wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 11.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzuges setzt voraus, dass der Kunde der EVSE das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 12.3 **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.**
- 12.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der EVSE die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die EVSE gegenüber dem örtlichen

Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der EVSE zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

- 12.5** Die EVSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EVSE in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.6** Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der EVSE nach § 7 EnWG handelt.

13. Vertragsstrafe

- 13.1** Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die EVSE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 13.2** Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 13.3** Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 12.1 und 12.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

14. Datenschutz

- 14.1** Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Abwicklung des Liefervertrages erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür bildet Art. 6 DSGVO. Die Regelungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung der EVSE gegenüber widersprechen. Telefonische Werbung durch die EVSE erfolgt zudem nur mit der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 UWG. Der Widerspruch kann per Brief oder E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau; E-Mail: kontakt@evse.de.
- 14.2** Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind in dem als Anlage beigefügten Informationsblatt zur Erfüllung der Informationspflichten aus der DSGVO und unter www.evse.de erläutert.

15. Gerichtsstand

- 15.1** Der Gerichtsstand ist Hoyerswerda, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16. Streitbeilegungsverfahren

- 16.1** Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Erdgas sowie die Messung des Erdgases betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer

Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der EVSE betreffen, sind zu richten an:

Energieversorgung Schwarze Elster GmbH
Saalau 58, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 741-0, Fax: 035725 74-121,
Mail: kontakt@evse.de

- 16.2** Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

- 16.3** Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
www.schlichtungsstelle-energie.de
info@schlichtungsstelle-energie.de

- 16.4** Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der:

Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500, 01805 101000, Fax: 030 22480-323,
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1** Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

18. Energiesteuer-Hinweis

- 18.1** Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer – Durchführungsverordnung:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“